



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 5. Oktober 2009

292 16.04 Gemeinderat
16.04.22 Postulate

Antrag des Stadtrates auf Abschreibung des Postulates von Beat Rüst und sechs Mitunterzeichnenden über Heimeliweg als Begegnungszone

Am 26. November 2007 hat der Gemeinderat ein von Beat Rüst und sechs Mitunterzeichnenden eingereichtes Postulat mit folgendem Wortlaut zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen:

„Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob der Heimeliweg zur Begegnungszone erklärt und vom Durchgangsverkehr (Zubringerdienst) befreit werden könnte.

Begründung

Am Heimeliweg liegen ausschliesslich Einfamilienhäuser ohne Gewerbeanteil. Er ist nur 5 m breit und nicht mit Trottoirs ausgestattet. Er ist somit nicht als Durchfahrtsstrasse gedacht. Er dient heute nicht nur den Anwohnerinnen und Anwohnern, sondern auch als Schulweg.

Trotzdem muss der Heimeliweg als Zubringer für die Häuser Urdorferstrasse 54 - 83 dienen, obwohl diese mit 7 m Breite und beidseitigen Trottoirs besser geeignet wäre, ihren eigenen Verkehr aufzunehmen.

Zu dieser Zubringerfunktion ist folgendes zu sagen: Die Häuser mit den geraden Nummern 54 - 78 sowie mit den ungeraden Nummern 59 - 83 befinden sich auf der Westseite der Einmündung Heimeliweg/Urdorferstrasse. Die Häuser 55 (Steinemann), 57 (Scheitlin) und 57a (Miller/Zürrer) befinden sich jedoch westlich (*gemeint ist offensichtlich östlich*) des Friedhofeingangs, am unteren Ende der Steigung der Urdorferstrasse. Dass diese Bewohner den Heimeliweg durchfahren dürfen, ist erst recht nicht verständlich. Die Zubringerfunktion ist allerdings nicht das einzige Problem: Viele Automobilistinnen und Automobilisten, die den Kesslerplatz umfahren wollen (zum grossen Teil Eltern, die ihre Kinder vom Spitalquartier in die Schulen Kalktarren und Hofacker bringen) benutzen den Heimeliweg verbotenerweise als Durchfahrt. Vermutlich, weil es weniger auffällt, eine Zubringerdienststrasse (Heimeliweg) zu benutzen als eine Strasse mit Fahrverbot (Urdorferstrasse).

Da der Heimeliweg praktisch gerade ist, wird darauf oft sehr schnell gefahren. Dies ist, da Trottoirs fehlen, doppelt gefährlich.

Im Sinne der Verkehrssicherheit sollte deshalb der Heimeliweg eine Begegnungszone werden und nur ihren eigenen Zubringerverkehr tragen müssen. Die Urdorferstrasse mit ihrer grösseren Breite und ihren Trottoirs würde ihren eigenen Zubringerverkehr übernehmen. Die Einhaltung des Zubringerdienstes müsste mit polizeilichen Massnahmen kontrolliert werden.“

Bericht an den Gemeinderat

A. Allgemeines und zeitlicher Ablauf

Es ist nicht gelungen, den Vorstoss innert der gegebenen Frist zu erledigen, wofür der Gemeinderat um Verständnis ersucht wird; 2008/2009 haben an der Urdorferstrasse im Teilstück Heimeliweg bis Kesslerstrasse umfangreiche Bauarbeiten stattgefunden.

Seit der Überweisung des Postulates wurde im Gebiet Schlieren Südwest, zu dem auch die Urdorferstrasse und der Heimeliweg gehören, eine Tempo-30-Zone mit den dazu gehörenden baulichen Massnahmen umgesetzt.



B. Ausgangslage

Der Heimeliweg ist nach dem vom Gemeinderat 1983 festgelegten Verkehrsplan, der nach wie vor Gültigkeit hat, als Quartierstrasse klassiert. Der westliche Teil der Urdorferstrasse bis zur Einmündung der Kesslerstrasse ist von der Einmündung Heimeliweg her auf einer Länge von ungefähr 50 m noch als Sammelstrasse und im Reststück bis zur Kesslerstrasse ebenfalls als Quartierstrasse bezeichnet. Ab der Einmündung Kesslerstrasse ist die Urdorferstrasse eine kantonale Hauptverkehrsstrasse (Verbindung von der Gemeinde Urdorf zur Badenerstrasse).

C. Tempo 30 und Verkehrsberuhigung in den Quartieren

Nach der Genehmigung des Stadtentwicklungskonzeptes im Juni 2004 hat der Stadtrat dem Gemeinderat am 11. Juli 2005 die Erteilung eines Rahmenkredites von Fr. 950'000.-- für Tempo-30-Zonen und für verkehrsberuhigende Massnahmen in den Quartieren unterbreitet. Die Vorlage war das Ergebnis eines länger dauernden Prozesses mit zahlreichen Abklärungen.

An der Sitzung vom 28. November 2005 hat der Gemeinderat einen auf Fr. 700'000.-- gekürzten Rahmenkredit bewilligt. Damit wurde der Weg frei für die Schaffung von Tempo-30-Zonen.

Die Umsetzung in den Quartieren ist weitgehend erfolgt. Gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan sind zum Teil Verzögerungen aufgetreten. Im Quartier Schlieren Südwest, zu dem auch der Heimeliweg und die Urdorferstrasse im Teilstück Heimeliweg bis Kesslerstrasse gehören, war die Umsetzung mit der Erneuerung der Werkleitungen in der Urdorferstrasse zu koordinieren. Im Gebiet Spital sind noch keine Massnahmen verwirklicht.

In einer Broschüre der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu ist das Verhalten in Tempo-30-Zonen wie folgt umschrieben: „In Tempo-30-Zonen haben Fahrzeuglenkende gegenüber Fussgängerinnen und Fussgängern Vortritt, ermöglichen ihnen jedoch das Überqueren der Strasse in angemessener Weise. Durch die tiefere Geschwindigkeit und weniger Verkehr in den Zonen wird es einfacher, Strassen zu überqueren. Fussgänger sollen die Strasse an denjenigen Stellen überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen und wo die besten Sichtverhältnisse vorherrschen. Aus diesem Grund verlangt die Verordnung das Aufheben der Fussgängerstreifen. Sie können jedoch bei besonderen Vortrittsbedürfnissen wie bei Schulen und Heimen beibehalten werden; gemäss bfu gilt dies auch auf stark frequentierten Schulwegen. In Tempo-30-Zonen gilt Rechtsvortritt. Dieser zwingt die Lenkenden, vor einer Kreuzung die Geschwindigkeit anzupassen.“

D. Heutiger Stand im Gebiet Heimeliweg/Urdorferstrasse

Das Gebiet Schlieren Südwest umfasst im Wesentlichen die Quartiere zwischen der Badener-, Uitikoner- und Kesslerstrasse mit Einbezug der Station Urdorf. Das von den kantonalen Instanzen als Grundlage für die Verkehrsbeschränkungen verlangte Gutachten wurde erstellt. Die öffentliche Ausschreibung zeigte die vom Kanton verfügbaren Verkehrsbeschränkungen und die vorgesehenen baulichen Massnahmen auf. Einwendungen wurden nicht erhoben, was auf das Einverständnis der Anstösser schliessen lässt. Nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist wurde die Umsetzung in Angriff genommen, wobei die baulichen Anpassungen an der Urdorferstrasse wie erwähnt mit der Erneuerung der Werkleitungen und des Strassenbelages koordiniert wurden.

Im Frühjahr 2009 konnte das Projekt auch im Raum Urdorferstrasse und Heimeliweg abgeschlossen werden. Nach Auffassung des Stadtrates ist neben der Hebung der Wohnlichkeit auch eine Beruhigung und eine Klärung der Verkehrsverhältnisse erreicht worden. Das ganze Gebiet ist einheitlich als „Zone 30“ signalisiert. Bei den Einfahrten zum Heimeliweg sind wie in der Vergangenheit die Signale 2.13 „Verbot für Motorwagen und Motorräder“ mit dem Vermerk „Zubringerdienst gestattet“ (Ostseite) bzw. „Zubringerdienst zum Heimeliweg und zu den Liegenschaften Urdorferstrasse 54 - 83“ (Westseite) angebracht.



E. Vorschriften für Begegnungszonen

Begegnungszonen sind in der Schweiz seit dem 1. Januar 2002 möglich. Die massgebenden Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes lauten: „Mit der Begegnungszone wird den Fussgängerinnen und Fussgängern in Wohn- und Geschäftsbereichen die Verkehrsfläche für Spiel und Sport, zum Einkaufen und Flanieren oder als Begegnungsstätte zur Verfügung gestellt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. In der Begegnungszone haben Fussgängerinnen und Fussgänger gegenüber dem Fahrzeugverkehr Vortritt. Sie können jederzeit und überall die Fahrbahn queren, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt.“

Die Anordnung von Begegnungszonen fällt wie für Tempo-30-Zonen in die Zuständigkeit des Kantons. Erforderlich ist ebenfalls ein verkehrstechnisches Gutachten und die Signalisation ist durch bauliche Massnahmen zu unterstützen.

Gemäss ständiger Praxis der Verkehrstechnischen Abteilung werden in Begegnungszonen keine zusätzlichen Verkehrsbeschränkungen verfügt. Die Begründung lautet, eine Begegnungszone beinhalte selber schon derart viele Einschränkungen, dass zusätzliche Restriktionen - zum Beispiel Benützung nur für Zubringerdienst - auszuschliessen seien. Würde also der Heimeliweg in eine Begegnungszone umgewandelt, müsste das Fahrverbot in beide Richtungen mit Ausnahmeregelung aufgehoben werden. Insgesamt entstünde also eher eine Verschlechterung.

F. Eingabe von Anwohnerinnen und Anwohnern des Heimeliweges

Nach der Überweisung des Postulates von Beat Rüst und sechs Mitunterzeichnenden sind über 30 Anwohnerinnen und Anwohner mit einer schriftlichen Eingabe an den Stadtrat gelangt. Sie weisen darauf hin, das Anliegen sei im Quartier weder diskutiert noch beantragt worden. Die Konsequenzen könnten nicht nachvollzogen werden. Der Stadtrat wurde um Beantwortung verschiedener Fragen gebeten, was inzwischen geschehen ist. Im Weiteren haben die Anwohnerinnen und Anwohner auf den Missbrauch der Zubringerdienst-Regelung hingewiesen und die Durchsetzung des bestehenden Fahrverbotes gewünscht. Die Einführung von Tempo 30 wurde als lobenswert bezeichnet.

G. Schlussfolgerungen

Der Stadtrat kommt in seiner Beurteilung zum Schluss, die geltende und seit Jahrzehnten bestehende Regelung trage den Verhältnissen am besten Rechnung. Das Fahrverbot auf der Urdorferstrasse in Richtung Ost wurde seinerzeit eingeführt, um die Wohnquartiere und namentlich auch die Zugänge zu den beiden Schulanlagen Kalktarren und Hofacker vom unerwünschten Durchgangsverkehr zu entlasten. Nicht zuletzt ist damit auch eine Beruhigung bis ins Zentrum und namentlich auch auf der Kreuzung Uitikoner-/Freie-/Schulstrasse erreicht worden. Die Anwohnerinnen und Anwohner des Heimeliweges werden mit dem bestehenden Fahrverbot geschützt und vor Durchgangsverkehr verschont. Bei einer Änderung der bestehenden Anordnungen wären zeitraubende Rechtsmittel nicht auszuschliessen.

Es ist auch der Behörde ein Anliegen, die geltenden Vorschriften durchzusetzen. Die Stadtpolizei wird deshalb beauftragt, die Einhaltung vermehrt zu kontrollieren. Ausserdem wird in Aussicht genommen, die Eltern der Kinder in den Schulhäusern Kalktarren und Hofacker auf die bestehenden Regelungen und das Fahrverbot am Heimeliweg aufmerksam zu machen.

Die im Postulat erwähnte besondere Regelung für die Liegenschaften Urdorferstrasse 55 bis 57a ist nicht in allen Teilen befriedigend. In diesem Zusammenhang ist aber erwähnenswert, dass diese Regelung seit über 30 Jahren besteht und diesbezüglich der Stadtpolizei keinerlei Beanstandungen bekannt sind. Der Stadtrat wird die Aufhebung dieses Sonderstatus in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei prüfen.

Zusammenfassend stellt der Stadtrat, mit Ausnahme der bereits getroffenen Massnahmen sowie der anstehenden Abklärungen in Bezug auf die Liegenschaften Urdorferstrasse 55 bis 57a, keinen Handlungsbedarf fest und beantragt deshalb dem Gemeinderat die Abschreibung des Postulates.

Freiestrasse 6 - Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90



**Stadt
Schlieren**

Antrag an den Gemeinderat

Das Postulat von Beat Rüst und sechs Mitunterzeichnenden über Heimeliweg als Begegnungszone wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates als erledigt abgeschrieben.

Referentin des Stadtrates

Bea Capaul, Ressortvorsteherin Sicherheit und
Gesundheit

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Vizepräsident Schreiber

Robert Welti Hansruedi Kocher

Versand: 8. Oktober 2009